

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

**Bekanntmachung  
einer Änderung der Richtlinien  
über die Verordnung von Arzneimitteln  
in der vertragsärztlichen Versorgung  
(Arzneimittel-Richtlinien/AMR)**

**Vom 18. Juli 2008**

Das Bundesministerium für Gesundheit erlässt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) folgende Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. April 2008 (BAnz. S. 2491):

Die Änderung wird gemäß § 94 Abs. 2 SGB V bekannt gemacht.

Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für folgende Anwendungsgebiete:

- Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom, bei dem Clopidogrel als Kombinationstherapie mit Acetylsalicylsäure angewendet wird,
- akutes Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung (instabile Angina pectoris oder Non-Q-Wave Myokardinfarkt) einschließlich Patienten, denen bei einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert wurde,
- Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung bei medizinisch behandelten Patienten, für die eine thrombolytische Therapie in Frage kommt.“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2008

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Franz Knieps